



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
15. Dezember 2021

---

## Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 51

### Unterstützung von Antiminenprogrammen

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/76/413, Ziff. 8)]

### 76/74. Unterstützung von Antiminenprogrammen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 74/80 vom 13. Dezember 2019 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen<sup>1</sup> und ihre Überprüfungsprozesse,

*mit Anerkennung feststellend*, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit begeben wird,

*Kenntnis nehmend* von allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die den humanitären Aspekten der Unterstützung von Antiminenprogrammen Rechnung tragen,

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* über die gewaltigen Auswirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen auf die humanitäre Lage und die Entwicklung in

---

<sup>1</sup> Dazu zählen das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980), das Übereinkommen von 2008 über Streumunition, das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.



den betroffenen Ländern<sup>2</sup>, die für die Zivilbevölkerung dieser Länder, insbesondere für Flüchtlinge und andere Vertriebene, die heimkehren, sowie für in Konflikt- und Postkonfliktgebieten ansässige Personen, ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und den Zugang hilfsbedürftiger Menschen zu humanitärer Hilfe sowie die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung beeinträchtigen und Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens behindern,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Widerstandsfähigkeit, die der Bereich Antiminenprogramme angesichts der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) bewiesen hat, wobei der Einsatz innovativer Methoden wie virtueller Plattformen für die Aus- und Fortbildung oder Kampagnen, die Botschaften über COVID-19 und Botschaften zur Risikoaufklärung miteinander verbinden, es ermöglicht hat, den betroffenen Gemeinschaften und dem in Hochrisikogebieten tätigen internationalen, nationalen und lokalen Personal weiterhin Sicherheitsschulungen und Risikoaufklärung bereitzustellen,

*tief besorgt* darüber, dass Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen nach wie vor unverhältnismäßig stark von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffen sind,

*eingedenk* des ernsthaften humanitären Risikos, das Minen und explosive Kampfmittelrückstände in den betroffenen Ländern für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, einschließlich der örtlichen Zivilbevölkerung, sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Minenräumprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

*tief besorgt* über die zunehmende Bedrohung der Zivilbevölkerung, des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich Friedenssicherungskräften, und der nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Gewalthandlungen, einschließlich direkter Angriffe, gegen das Personal und die Einrichtungen von humanitären Antiminenprogrammen sowie deren Transportmittel und Ausrüstung,

*nachdrücklich* auf die erhöhte Notwendigkeit und Dringlichkeit *hinweisend*, mit der die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenaktionen verstärken muss, um das Risiko und die humanitären Auswirkungen, die mit Minen und explosiven Kampfmittelrückständen für Zivilpersonen verbunden sind, so bald wie möglich zu beseitigen und den sicheren und ungehinderten Zugang humanitären Personals und die Lieferung von Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu erleichtern,

*in Anerkennung* der laufenden Fortschritte bei der Erfassung und Räumung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, bei der Aufklärung betroffener Bevölkerungsgruppen über die Risiken und bei der Unterstützung der Opfer, die durch einen umfassenden Ansatz bei Antiminenprogrammen erzielt wurden,

*darauf hinweisend*, dass für die Zwecke der Durchführung dieser Resolution behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, die der Definition von Minen, Sprengfallen oder anderen Vorrichtungen entsprechen, in den Bereich von Antiminenaktionen fallen, wenn ihre Räumung zu humanitären Zwecken und in Gebieten erfolgt, in denen die bedeutendsten aktiven Feindseligkeiten eingestellt wurden,

---

<sup>2</sup> Wie in Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980 definiert.

*aner kennend*, dass neben der Hauptrolle, die den Mitgliedstaaten zukommt, auch die Vereinten Nationen eine bedeutende Rolle auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen spielen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme 2019–2023 durch die Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme<sup>3</sup>, deren Vorsitz auf Arbeitsebene vom Dienst für Antiminenprogramme wahrgenommen wird,

*die Auffassung vertretend*, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Hilfe und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, und feststellend, dass Antiminenprogramme in zahlreiche Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und vom Sicherheitsrat mandatierte besondere politische Missionen integriert wurden,

den Beitrag *aner kennend*, den Antiminenprogramme zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>4</sup> leisten,

*in Anbetracht* der Bedeutung der Strategie der Vereinten Nationen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, die der Generalsekretär im Juni 2019 ins Leben gerufen hat, um einen dauerhaften Wandel bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen herbeizuführen, insbesondere indem durch Interessenvertretung und technische Hilfe ein gleichberechtigter Zugang für alle Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Opfer von Minen und explosiven Kampfmitteln, gewährleistet wird,

*mit Befriedigung feststellend*, dass humanitäre Appelle zunehmend auch Antiminenprogramme umfassen, sofern angezeigt, und unterstreichend, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme bei Reaktionen auf humanitäre Notlagen gegebenenfalls in den frühesten Planungs- und Programmierungsphasen zu berücksichtigen<sup>5</sup>, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Bemühungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme um Zusammenarbeit und Abstimmung mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren durch Sitzungen unter anderem des Ausschusses für Antiminenprogramme<sup>6</sup> und von der verstärkten Abstimmung der Vereinten

---

<sup>3</sup> Bestehend aus dem Dienst für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedensmissionen, dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm und der Weltgesundheitsorganisation. Das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und die Weltbank sind Beobachter.

<sup>4</sup> Resolution 70/1.

<sup>5</sup> In Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates sowie in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und ferner erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen.

<sup>6</sup> Beim Ausschuss für Antiminenprogramme handelt es sich um ein informelles Forum zum Austausch von Informationen. Mitglieder sind die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme, mit Antiminenprogrammen befasste nichtstaatliche Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Genfer Internationale Zentrum für humanitäre Minenräumung und akademische Einrichtungen.

Nationen auf globaler Ebene durch den Verantwortungsbereich Antiminenprogramme innerhalb der Globalen Schwerpunktgruppe Schutz und eine weitere Verstärkung dieser Zusammenarbeit befürwortend,

*aner kennend*, wie wichtig die volle Mitwirkung und gleiche Chancen für die Beteiligung von Frauen wie Männern an Antiminenprogrammen sowie eine geschlechter-, alters- und behinderungsgerechte Perspektive bei Antiminenprogrammen sind,

*sowie in Anerkennung* der wertvollen Antiminenmaßnahmen, mit denen nationale, regionale und internationale Fachleute für Antiminenprogramme, einschließlich Personals und Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen sowie Fachleuten der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, es lokalen Gemeinschaften und überlebenden Minenopfern durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor verseuchten Flächen ermöglichen, wieder ein normales Leben aufzunehmen und wieder selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen auf nationaler, regionaler und subregionaler Ebene, einschließlich der laufenden Entwicklung eines neuen Strategierahmens für Antiminenprogramme durch die Afrikanische Union sowie anderer maßgeblicher regionaler Antiminenstrategien,

*Kenntnis nehmend* von der Richtlinie der Vereinten Nationen für die Opferhilfe im Rahmen von Antiminenprogrammen, in der hervorgehoben wird, wie wichtig es ist, Opferhilfemaßnahmen in die umfassenderen nationalen und internationalen Rahmen zu integrieren, darunter das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>7</sup>, und wie wichtig dauerhafte Dienste und Unterstützung für die Opfer von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen sind,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der laufenden Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme 2019–2023, einschließlich ihres verstärkten Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus, betonend, wie wichtig die Nutzung der Evaluierung als Informationsgrundlage für die künftige Ausrichtung der Antiminenprogramme innerhalb der Vereinten Nationen ist, insbesondere im Hinblick auf die Rolle und die Aufgabe des Dienstes für Antiminenprogramme, und die Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme ermutigend, ihre Arbeit zur Verbesserung der Wirkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Antiminenprogramme fortzusetzen,

*Kenntnis nehmend* von den Koordinierungsbemühungen im Rahmen des informellen Forums zum Austausch von Informationen zwischen den Gebern, bekannt als Unterstützungsgruppe für Antiminenprogramme, deren Ziel es ist, die humanitären Antiminenprogramme der Geberstaaten zu koordinieren, indem sie die Prioritätensetzung ihrer jeweiligen Antiminenprogramme harmonisiert und die Geberunterstützung für Antiminenprogramme dort erhöht, wo sie am meisten benötigt wird,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Rolle der kürzlich eingesetzten Beratungsgruppe für die Aufklärung über die Bedrohung durch explosive Kampfmittel, in der das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und eine turnusmäßig wechselnde nichtstaatliche Organisation gemeinsam den Vorsitz führen und der 15 führende Organisationen aus dem Bereich Antiminenprogramme angehören und die gebildet wurde, um die Anstrengungen zur Gefahrenaufklärung zu lenken und den Einsatz solider Strategien zur Verhaltens-

---

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

änderung zu fördern, um so die betroffenen Bevölkerungsgruppen systematisch vor der Bedrohung durch Minen und explosive Kampfmittelrückstände zu schützen,

*unter Hinweis* auf die Diskussionen, die die nach dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II)<sup>8</sup> eingerichtete informelle Sachverständigengruppe über die Frage der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und den technischen Anhang zu dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>9</sup> zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>10</sup>, geführt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>11</sup>, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen einzuhalten;

3. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Süd-Süd-, der regionalen und der subregionalen Zusammenarbeit, eingedenk der Notwendigkeit, für nationale Eigenverantwortung zu sorgen, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen auf Ersuchen und nach Bedarf und in Abstimmung mit dem betroffenen Land fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die anderen mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, von Minen betroffene Staaten auf Ersuchen und nach Bedarf zu unterstützen, indem sie

a) den Ländern, die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffen sind, bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme, auch bei der Erfüllung ihrer einschlägigen internationalen Verpflichtungen und bei der Umsetzung nationaler Antiminenstrategien und -pläne, behilflich sind;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nationale und gegebenenfalls lokale Programme unterstützen, mit dem Ziel, die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern zu verringern;

---

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 806; LGBL 1998 Nr. 155; öBGBL III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 122; LGBL 2006 Nr. 193; öBGBL III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 958; LGBL 1989 Nr. 50; öBGBL Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

<sup>11</sup> [A/76/283](#).

c) verlässliche, berechenbare, rechtzeitige und, sofern möglich, mehrjährige Beiträge zu Antiminenaktionen leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme der Vereinten Nationen und nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Schnellreaktionsmaßnahmen in humanitären Notlagen und Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über die entsprechenden nationalen, regionalen und globalen Treuhandfonds, darunter der freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitstellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltschonenden Techniken und Technologien für Antiminenmaßnahmen zu fördern;

5. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme oder mit diesen Normen konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, zur Erleichterung von Antiminenmaßnahmen die Genauigkeit und Objektivität der Informationen in der Berichterstattung sicherzustellen sowie neueste Technologien und ein Informationsmanagementsystem, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, anzuwenden;

6. *vermerkt* die Aktualisierung der Internationalen Normen für Antiminenprogramme und legt dem Dienst für Antiminenprogramme nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

7. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht nach Bedarf alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle, in denen sich Minen und explosive Kampfmittelrückstände befinden, auf möglichst effiziente Weise zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Freigabe zuvor verminter Flächen zu veranlassen, einschließlich nichttechnischer, technischer sowie Räummaßnahmen;

8. *legt* den von Minen betroffenen Staaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Einrichtungen der Vereinten Nationen und Entwicklungspartner Antiminenaktionen, einschließlich der erforderlichen Opferhilfe und ihrer Verbindung zu Gesundheitsversorgungs- und Behindertenagenden, proaktiv in die Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass für Antiminenprogramme, einschließlich der erforderlichen Opferhilfe, auf berechenbare und nachhaltige Weise Mittel bereitgestellt werden;

9. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre friedenskonsolidierenden, humanitären, Stabilisierungs-, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Friedenserhaltungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Eigenverantwortung, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, und den mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, sicherzustellen,

dass in Antiminenprogrammen die Aufklärung über die Gefahren und die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse von Opfern und Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, dass sie geschlechts- und altersdifferenziert sind, damit sie Frauen, Mädchen, Jungen und Männern gleichermaßen zugutekommen, und dass sie außerdem den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie in Konflikt- und Postkonfliktgebieten ansässigen Personen Rechnung tragen, und befürwortet die Mitwirkung aller Akteure, einschließlich Frauen, an der Gestaltung der Antiminenprogramme;

11. *befürwortet* die Einbeziehung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie von in Konflikt- und Postkonfliktgebieten ansässigen Personen in die nationalen Antiminenpläne und -strategien im Sinne des Grundsatzes „niemanden zurücklassen“ und mit dem Ziel, zu Lösungen zu gelangen und sozialen Zusammenhalt unter der Bevölkerung von Konflikten betroffener Länder zu erreichen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, humanitäre Hilfe für die Opfer von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen sowie Unterstützung für Familien und Gemeinschaften bereitzustellen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Opfer von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und Maßnahmen zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung in Situationen bewaffneten Konflikts im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu schützen;

13. *ermutigt* die Staaten, den Zugang der Opfer zu adäquater medizinischer Betreuung, einschließlich psychologischer und psychosozialer Unterstützung, physischer und sensorischer Rehabilitation, Bildung und Qualifizierung sowie Chancen für einen Einkommenserwerb zu unterstützen und diese Dienste unter Achtung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, allen zur Verfügung zu stellen und dabei die Geschlechterperspektive zu integrieren;

14. *regt an*, einen Schwerpunkt auf die Anpassung von Antiminenaktionen an die lokalen Gegebenheiten zu legen, etwa durch den Aufbau lokaler Kapazitäten, unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen und nationalen Rahmen, um sicherzustellen, dass nachhaltige und spezifisch zugeschnittene Antiminenaktionen den betroffenen Gemeinschaften zugutekommen, auch angesichts der derzeitigen globalen COVID-19-Pandemie;

15. *legt* den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Einrichtungen mit Fachwissen in diesen Angelegenheiten *nahe*, den betroffenen Ländern Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, damit sie die Opferhilfe in ihre nationalen Politikrahmen über Gesundheitsversorgung, soziale Dienste und behinderteninklusive Entwicklung integrieren;

16. *betont*, wie wichtig es ist, bei Antiminenprogrammen zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf vorhandene Mittel zu diesem Zweck bereitzustellen, weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin und betont außerdem, dass den Vereinten Nationen, namentlich dem Dienst für Antiminenprogramme, der die Antiminenaktionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen koordiniert, dem Verantwortungsbereich Antiminenprogramme und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt;

17. *ermutigt* die Vereinten Nationen, auch künftig Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung, Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen, insbesondere durch die Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme 2019-2023;

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der anhaltenden Partnerschaft und Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, mit dem Ziel der Verringerung des für Zivilpersonen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Risikos, insbesondere durch den Gemeinsamen Rahmen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für eine verstärkte Friedens- und Sicherheitspartnerschaft und andere gemeinsame Initiativen, und befürwortet in dieser Hinsicht den Aufbau von Partnerschaften mit regionalen, nationalen und lokalen Organisationen, soweit angezeigt;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme gegebenenfalls in Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen sowie in den Mandaten von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können und da Friedenssicherungspersonal und die Bevölkerung der Gastländer nach wie vor Gefahren ausgesetzt sind;

20. *ermutigt* diejenigen Mitgliedstaaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, die Maßnahmen aller zuständigen Akteure zu unterstützen, die darauf abzielen, die Schnellreaktionskapazitäten in humanitären Notlagen sowie die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und Antiminenprogrammen vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

49. Plenarsitzung  
9. Dezember 2021